

Regierungspräsidium Tübingen
Planfeststellungsbehörde

Ergebnisprotokoll

über den Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG¹

zum

Planfeststellungsverfahren

für die Erweiterung der privaten Deponie Riedlingen-Neufra

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vorhaben:	Erweiterung der Gesamtlagerkapazität der Deponie <i>Riedlingen-Neufra</i> durch Erweiterung der bestehenden Deponie (DK I) auf dem ehemals planfestgestellten Gelände.
Standort:	An der B 311, 88499 Riedlingen-Neufra
Vorhabenträger:	MARTIN BAUR GmbH, Riedstraße 2, 88521 Binzwangen vertreten durch die Geschäftsführer Martin Baur und Bernd Kempfer
Verfahren:	Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 3, § 38 KrWG
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen als höhere Abfallrechtsbehörde, Referat 54.2 Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft

Anlass: Scoping-Termin gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG

Datum: 27.11.2020 / 9:00 Uhr bis 10:20 Uhr
(Webex-Konferenz Zuschaltung ab 8:30 Uhr möglich)

Ort: Webex-Konferenz (coronakonform)

Teilnehmer Regierungspräsidium Tübingen (RPT) als Planfeststellungsbehörde:

Gesamtteilnehmerliste siehe *Anlage 1*.

Tagesordnung siehe *Anlage 2*

TOP 1	Begrüßung, Vorstellung der Tagesordnung
<p>Der Sitzungsleiter des Regierungspräsidiums Tübingen (RPT), Planfeststellungsbehörde, begrüßt die Teilnehmer*innen und stellt die Vertreter*innen des RPT vor.</p> <p>Die Tagesordnung setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>Nach einer kurzen Erläuterung zu Ziel und Zweck des Scoping-Termins, TOP2 der Tagesordnung, wird das Vorhaben durch den Vorhabenträger, Fa. Martin Baur bzw. die Vertreter der Planungsbüros, vorgestellt (TOP3).</p> <p>Im Anschluss werden unter TOP 4 Umfang, Methoden und sonstige erhebliche Fragen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorgetragen und besprochen.</p> <p>Unter dem TOP 5 haben die Teilnehmer*innen die Möglichkeit inhaltlich zu den einzelnen Umweltauswirkungen Stellung zu nehmen.</p> <p>Weitere das Vorhaben betreffende Punkte können im Anschluss unter TOP 6 angesprochen werden.</p> <p>Abschließend ist ein kurzer Ausblick auf das weitere Verfahren vorgesehen.</p> <p>Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.</p>	
TOP 2	Einführungen mit organisatorischen, formalen und verfahrenstechnischen Hinweisen
<p>Mit Schreiben vom 26.10.2020 wurde zum heutigen Scoping-Termin per E-Mail eingeladen.</p> <p>Inhalt des Scoping-Termins ist die Erweiterung der Deponie Riedlingen-Neufra. Die Deponiebetreiberin und Genehmigungsinhaberin, die Martin Baur GmbH, plant durch Vergrößerung der Deponie auf einer ehemals planfestgestellten Fläche die Gesamtlagerkapazität der DK I- Deponie zu erhöhen.</p> <p>Das RPT fungiert als Planfeststellungsbehörde, vertreten durch das Referat 54.2.</p> <p>Der Vorhabenträger hat gemäß dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG durch die Eingabe der Scoping-Unterlagen veranlasst.</p> <p>Der Begriff „Scoping“ definiert Aufgaben- oder Untersuchungsumfänge in komplexen Planungsprozessen.</p> <p>Ein Scoping-Termin im Rahmen einer UVP</p> <ul style="list-style-type: none">• stellt die frühzeitige Beteiligung aller für das Verfahren relevanter Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sicher,• gewährleistet ein transparentes und nachvollziehbares UVP-Verfahren,• erörtert die betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens	

- dient dem Abgleich zwischen Antragsteller, Planfeststellungsbehörde, den beteiligten Fachbehörden, den Umweltvereinigungen bzw. Verbänden und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen hinsichtlich des Untersuchungsrahmens (Umfang und Detaillierföhrnis der Informationen, Konzentration auf das Wesentliche) und
- hilft so bei der Ermittlung möglicher Standortalternativen
- ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, sondern ein vorbereitender Schritt.

Von Seiten des RPT wird darauf hingewiesen, dass für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten (Teilnehmerliste) eine Einwilligungserklärung der TeilnehmerInnen benötigt wird.

In diesem Zusammenhang werden die TeilnehmerInnen über die Inhalte des Artikel 7 DSGVO informiert.

Wichtige Informationen für die Unterschriftsleistung sind:

- Zweck der Datenerhebung: Datenspeicherung fürs Protokoll zum Nachweis der Anwesenheit
- Einwilligung erfolgt freiwillig; sie ist jederzeit widerrufbar

Für die Einwilligung besteht kein Formerfordernis.

Die TeilnehmerInnen erklären einzeln Ihre Zustimmung, dass das RPT die Daten in der Teilnehmerliste zum Nachweis der Anwesenheit als Anlage zum Protokoll speichern darf. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit widerrufbar. Die Einwilligungen werden in der Anlage zum Protokoll (Teilnehmerliste) vermerkt.

TOP 3	Vorhabendarstellung durch den Antragsteller
--------------	--

Das Vorhaben wird an Hand eines Luftbilds (*Anlage 3*) durch den Vertreter und Planer der Martin Baur GmbH vorgestellt.

Skizziert werden der Anlass des Vorhabens (Planrechtfertigung) und der Umfang des Vorhabens.

1. Historie

Seit 1950 wird Kiesabbau in Neufra betrieben.

Folgende Infrastruktur ist vorhanden: Betonwerk, Kieswerk, Recyclingbereich, Teeraufbereitungshalle, Waaghaus (Annahme Abfall), Werkstatt Blockfabrik.

Das Deponiefeld Nord wird seit Anfang der 1990 Jahre befüllt und hat sich im Laufe der Jahre zur heutigen Größe entwickelt.

Das Deponiefeld Süd war schon zwischen 1990 und 2007 als Deponiefläche genehmigt.

In 2007 wurde das Deponiefeld Süd entwidmet und das Volumen auf das Deponiefeld Nord aufgesetzt (Überhöhung).

2. Entwässerung

Zur Vermeidung von Abflussspitzen ist die Entwässerung der Deponiehochfläche mit 6% vom Donautal weg geneigt,

Der Sickerwassersammler, der die Sickerstränge DN 250 aufnimmt, befindet sich auf der Talseite.

Die Entwässerung des belasteten Wassers erfolgt im Freispiegelgefälle Richtung Schmutzwasserkanal Neufra. Der Einleitung des Sickerwassers wurde seitens des Abwasserzweckverbandes Donau-Riedlingen zugestimmt.

Unbelastetes Wasser findet seine Wiederverwendung im Kieswerk.

Die Ableitung in ein Gewässer wird als große Ausnahme gesehen.

3. Deponievolumen:

Es wird angestrebt, den bisherigen Betrieb im Deponiefeld Nord nahtlos im Deponiefeld Süd fortzusetzen, um die Entsorgung von nicht recyclingfähigen Baumaterialien für die umliegende Raumschaft langfristig zu sichern.

Die jährliche Annahmemenge pro Jahr beträgt 60.000-65.000 Tonnen. Es wird weiterhin an dieser Annahmehöhe festgehalten.

Boden und Bauschutt wird nur angenommen, wenn er im Landkreis entstanden ist.

Künstliche Mineralfasern und Asbestabfälle stellen bei der Mengenbeschränkung kein Problem dar.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Fa. Martin Baur ist mit dem Ortschaftsrat Neufra als maßgebliches Entscheidungsgremium im Austausch.

Nachstehende Forderungen des Ortschaftsrats wurden in der Planung berücksichtigt:

- Niedrigere Bauhöhe (Sohle der Deponie absenken, Spitze der Deponie 5-7 m tiefer, First 100 m vom Talrand entfernt)
- Nachfolgende Generationen an Entscheidern sollen nicht nochmals anders entscheiden (Grenze ist vorhandene Deponie, bepflanzter Sichtschutzwall 10 m über dem Gelände um die Bebauung Neufra abzutrennen; homogene Böschung einfarbig gestalten mit Böden oder Gießereisand, Enddamm, Einfassung)
- Höhenbegrenzung (Peilung zwischen Schlosskirche und einer Betonsäule im Rekulterungsbereich als Kontrolle, Ausgangspunkt ist eine gesetzte Landmarke)

- Den betrieblichen Ablauf so zu organisieren, dass Fasereexpositionen unterbunden sind (die Abladetechnik wurde weiterentwickelt)

5. Nachhaltigkeit

Die Oberflächen- und Basisabdichtung besteht weitgehend aus örtlichen Materialien. Die einzige Ausnahme ist das Bentonit, das aus Griechenland kommt. Kein Baustoff wird weiter als einen Kilometer transportiert.

Die Böden für die Rekultivierungsschichten werden sukzessive aus dem örtlichen Aus-hub des jeweils nächsten Deponieabschnitts und aus dem Kiesabbau gewonnen.

Für die restliche Rekultivierung des Deponiefeldes Nord soll Boden aus dem Deponiefeld Süd entnommen werden.

6. Oberflächenabdichtung

In Böschung, Neigung 1:3

- Rekultivierungsschicht 2 m aus Boden aus örtlichem Abtrag
- Entwässerungsschicht 30 cm aus RC-Baustoff
- Dichtungsschicht 50 cm aus Ton (unverbessert)

In der 6% geneigte Ebene

- Wiese 30 cm aus Humus
- Rekultivierungsschicht 1,20 m aus dem Boden aus örtlichem Abtrag
- Entwässerungsschicht 30cm aus RC-Baustoff
- Dichtungsschicht 50 cm aus Ton (unverbessert)

7. Basisabdichtung

- Bodenaustausch 1 m aus Ziegelbruch nach Bedarf
- Dichtungsschicht 50 cm mit Bentonit (verbessert)
- Entwässerungsschicht 30 cm mit RC-Baustoff

Die Basisentwässerung erfolgt nach den Vorgaben der GDA-Empfehlung E2-14.

8. Betrieb

Die erforderlichen betrieblichen Anlagen/Geräte und die Mitarbeiter sind bereits vorhanden.

a) Abläufe

Die Abfallschlüsselnummer (ASN) wird bei der Anlieferung auf Zulässigkeit für die Depo-nie geprüft. Die Entsorgungsnachweise der SAA bei gefährlichem Abfall werden eben-falls geprüft.

Nach der Entladung kehrt der Anlieferer wieder zur Waage zurück, dort wird der Wiege-vorgang mit der Erfassung des Tara-Gewichts fertiggestellt.

Der Anlieferer erhält seinen Lieferschein, der Annahmevergang ist somit beendet.

b) Fasern

Der Motorluftfilter des Radladers wird regelmäßig untersucht (Untersuchung nach BEA Grenzwert bei 1; wird i.d.R. eingehalten).

Die Luft im Arbeitsraum des Radladers ist nach Prüfung faserfrei.

Feststellung:

Zur Vermeidung der Glasfaserfreisetzung werden ab Januar 2021 nur noch künstliche Mineralfasern als Ballen gepresst angenommen.

9. Wasserwirtschaft

a) Grundwasserpegel

Brunnen/Bohrung mit Pegelbeobachtung sind vorhanden. Weitere Bohrungen rund um das Deponiefeld Süd sind erfolgt

b) Grundwasserspiegel

Die geologische Barriere in Form der unteren Süßwassermolasse wurde 2 m tief angebohrt. Die Kisten der Bohrung liegen in Neufra.

Der Grundwasserspiegel liegt auf der Talseite ca. 7 m tiefer als die Unterkante der Basisabdichtung. An der Bergseite beträgt der Abstand ca. 3 m. Man kann davon ausgehen, dass der Grundwasserspiegel die Basisabdichtung nicht erreicht.

Ein Monitoring von Grund- Sicker-Oberflächenwasser erfolgt und ist auch für neuen Abschnitt geplant.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Scoping-Unterlagen verwiesen.

TOP 4	Vorstellung des Untersuchungsrahmens
--------------	---

Die vortragende Landschaftsarchitektin verweist auf die eingereichten Scoping-Unterlagen und trägt auszugsweise an Hand einer Präsentation vor.

Im Einzelnen:

1. Ein **Wasserschutzgebiet** ist nicht innerhalb des Plangebietes.
2. **FFH Gebiet** Donau ist 1 km entfernt von dem Plangebiet.
3. **Naturpark** ist 2 km entfernt von dem Plangebiet.
4. Ein geschütztes **Offenlandbiotop** (§30 BNatSchG) befindet sich am Rand der Planungsfläche.
5. **Landschaftsschutzgebiete** in 1.3 km Entfernung
6. **Natura 2000**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Natura-2000 Gebiete.

7. Artenschutz

Im Frühjahr 2019 und Frühjahr 2020 wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen relevanten Arten untersucht und eine artenschutzrechtliche Einschätzung (gemäß § 44 BNatSchG) erstellt.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz:

- Zwergfledermaus
- Zauneidechse
- Amphibien: Gelbbauchunke und Kreuzkröte
- Vögel: Fitis, Flussregenpfeifer, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck, Mäusebus-sard, Neuntöter, Turmfalke, Waldohreule

8. Vegetation

Untersuchungsraum: genehmigte Deponie, Deponiefeld Süd, Kieswerk(Betriebsfläche) Randflächen.

9. UVP, LBP mit Bilanzierung

Plangebiet: Ackerflächen, am Rand Gehölzstrukturen.

Als Wald sind drei Bereiche zu definieren, dies wurde mit dem Forst abgeklärt.

Eine Vogelkartierung ist erfolgt.

Die Konzepterstellung erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich; geplant ist eine sukzessive Umsetzung

Kurzfristige Maßnahmen:

- Offenlandbiotop doppelt so groß ersetzen, Verlängerung des bestehenden Feldgehölzes
- Anbringung von Nisthilfen
- Wiederaufforstung 1:1 im Bereich des Erdwalls
- Retentionsbereich
- Bereichsweise Entfernung der Gehölze im Böschungsbereich zu Herstellung der Durchbrüche für die Sickerleitungen
- Das Deponiefeld Nord wird parallel rekultiviert

Mittelfristige Maßnahmen:

- Abschnittsweise Flächeninanspruchnahme
- CEF-Maßnahmen
- Bereichsweise Gehölzentfernung/Verfüllung/Rekultivierung

Die Vorschläge der UNB wurden bereits eingearbeitet

Im Übrigen wird auf die eingereichten Scoping-Unterlagen verwiesen.

TOP 5	Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Umfang und Detaillierforder- nis der Informationen, Konzentration auf das Wesentliche) bezüglich des Antrags und des UVP-Berichts mit Gelegenheit für die Teilnehmen- den für Stellungnahmen und Fragen insbesondere zu folgenden Inhal- ten:
0. Deponielaufzeit und Time-lag-Effekt (keine Ausführungen)	
1.	Umweltauswirkungen auf die <u>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologi- sche Vielfalt</u> (u.a. Artenschutz, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Land- schaftspflegerischer Begleitplan, Jagdrecht, Inanspruchnahme von Wald, forstliche Belange, Einwirkungen durch Schall etc. auf Tiere) Zauneidechse Frage ob Ausnahmegenehmigung erforderlich UNB: Beeinträchtigung bereits vorhanden, da Betrieb schon erfolgt, Klärung mit HNB.
2.	Umweltauswirkungen auf die <u>Schutzgüter Boden und Fläche</u> (u.a. Bo- denmanagement, Erosionsgefahr, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Flächeninanspruchnahme) Auf Frage: Wie fließt das Schutzgut Boden ein? Welche Ausgangswerte werden angesetzt. Kiesabbau hat stattgefunden, wieder verfüllter Bereich. Der Gesamtwert beträgt 2.33 aktuell, nach der Rekultivierung wird mit einem Abschlag von 10% ein Wert von 2,09 erwartet. Siehe Anlage 11 Bodendaten Gesamtbewertung (Quelle: LRA Biberach, Wasserwirtschaftsamt, 2020).

3.	Umweltauswirkungen auf das <u>Schutzgut Wasser</u> (Grundwasser, oberirdische Gewässer, Entwässerung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung) <i>(keine Ausführungen)</i>
4.	Umweltauswirkungen auf das <u>Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild und naturbezogene Erholung</u> (Tourismus, Freizeit, Kurorte, Naturparks, Veranstaltung, Rückbauverpflichtung) <i>(keine Ausführungen)</i>
5.	Umweltauswirkungen auf das <u>kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter</u> (Denkmalschutz, Bergbau, Infrastruktureinrichtungen) <i>(keine Ausführungen)</i>
6.	Umweltauswirkungen auf die <u>Schutzgüter Klima und Lufthygiene</u> <i>(keine Ausführungen)</i>
7.	Umweltauswirkungen auf das <u>Schutzgut Mensch</u> (Immissionen, Arbeitsschutz etc.) a) Schallbelastung durch Fahrzeugbewegung Deponiebau b) Stoffliche Immissionen Deponiebetrieb c) Arbeitsschutz <i>(keine Ausführungen)</i>
8.	Sonstige Umweltbelange und <u>Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander</u> <i>(keine Ausführungen)</i>
9.	<u>Raumordnung, Landes-/Regional- und Bauleitplanung, kommunale Belange</u> Die Stadt Riedlingen unterstützt das Projekt

10.	Stellungnahmen im Vorfeld zu 1. bis 9. (in Klammern das Datum der jeweiligen Stellungnahme)
------------	--

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen werden zusammengefasst dargestellt.
Die Stellungnahmen sind in den Anlagen 5 bis 8 enthalten; auf diese wird verwiesen.

1. Schutzgut Wasser (Grundwasser)

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau () Anlage 5a und 5b

Für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände der Deponie sind die rechnerischen Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen zu erbringen, falls diese noch nicht vorliegen.

Hinweise zu hydrogeologisch relevanten Sachverhalten werden gegeben.

2. Raumordnung

- RPT, Referat 21 (16.11.2020) Anlage 6

In den Planunterlagen sind die Erfordernisse der Raumordnung darzustellen und aufzuarbeiten (Konkretisierung)

Eine flächenhafte Aufbereitung des Vorhabens wird bisher vermisst, insbesondere ist nicht ersichtlich, wo sich die derzeitige Deponie befindet, wie sich die Flächengrößen von Bestand und Planung darstellen und wie die Verbindung zwischen beiden Teilbereichen aussehen soll.

Weiter wird auf §§ 15 ROG i.V.m. 18, 19 LplG und § 1 Nr. 4 RoV hingewiesen; hiernach soll für die Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf, ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Ob ein Raumordnungserfahren erforderlich ist, ist aus den bisher vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Zur Beurteilung ist eine Darstellung erforderlich, aus welcher sowohl der aktuelle Standort als auch die geplante Erweiterung ersichtlich ist. Auch ist es von Bedeutung zu wissen, ob die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben als Neuzulassung oder Änderung der bestehenden Zulassung einschätzt. Mit Blick auf § 18 Abs. 4 LplG ist auch eine Aufarbeitung und Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (FNP, ggf. Bebauungspläne) notwendig.

- Regionalverband Donau-Iller Anlage 7

Hinweis auf den rechtskräftigen Regionalplan einschl. 3. Teilfortschreibung, hierin ist westlich angrenzend das landschaftspflegerische Vorbehaltsgebiet „Donautal“ dargestellt

Vorranggebiete sind nördlich Abbau von Rohstoffen (VRG-A) und südlich Abbau von Rohstoffen „KS-BC-16“ geplant.

Daher hat eine Auseinandersetzung mit diesen Themen im Rahmen der Planung zu erfolgen.

Erbeten wird eine genaue räumliche und zeitliche Darstellung von bestehenden und im Umfeld genehmigten oder geplanten Deponie- und Abbauflächen einschließlich der Rekultivierungen.

Die Genehmigungsunterlagen aus den 90er Jahren zum Deponiebetrieb sowie die Abbau- und Rekultivierungsplanungen des vorangegangenen, teilweise noch aktiven Kiesabbaus wären zur Beurteilung hilfreich. Diese sollten bei der weiteren Ausarbeitung zumindest genauer beschrieben oder beigefügt werden.

Die Betroffenheit der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Erweiterungsgebiet ist planungsrechtlich durch die Genehmigungsbehörde zu beurteilen.

Der angeführte Bedarfsnachweis für die Deponie wird als nicht vollständig nachvollziehbar erachtet da eine Angabe über das durchschnittlich notwendige Volumen pro Tonne den Unterlagen nicht zu entnehmen ist. Eine genauere Darstellung wird erbeten.

Die Ausführungen zur Standortwahl sind zu konkretisieren.

Die Alternativenbetrachtung ist ausführlicher aufzubereiten bzw. es sind auch andere Standorte im Umfeld in die Untersuchung einzubeziehen.

3. Bodenschutz

- RPT, Referat 52 (16.11.2020) Anlage 8

Für das Schutzgut Boden ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß der Arbeitshilfe LUBW Bodenschutz 24 ‚Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung‘ ggfs. in Verbindung mit der Systematik der Ökokonto-Verordnung zu erstellen.

Im Zuge der Erstellung der Planunterlagen erfolgt eine Abarbeitung der Stellungnahmen. Bei Bedarf erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme mit dem TöB.

TOP 6	Technische Fragen, Sonstiges
--------------	-------------------------------------

a) Hinweis auf § 19 DepV (Mindestinhalt des Antrags)

Im Antrag (Erläuterungsbericht) wären noch folgende Inhalte zu ergänzen:

- Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephase
- Angaben zur Sicherheitsleistung

b) Weiter sind folgende Unterlagen erforderlich

- Wasserrechtsantrag für die Versickerung/Einleitung des Oberflächenwassers
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Standsicherheitsberechnungen
- Kosten der Maßnahmen (Baukosten und Planungskosten)
- Eigentümerverzeichnis Deponie und angrenzende Flurstücke mit und ohne Eigentümer
- Lageplan mit Darstellung der einzelnen Verfüllbereiche in den Deponieabschnitten (Die Deponie ist in die Deponieabschnitte I-III unterteilt und im Lageplan so dargestellt. Die einzelnen Deponieabschnitte sind in Bereiche unterteilt, z.B. ist Deponieabschnitt I in die Bereiche B1, B2 und B3 unterteilt. Diese Darstellung fehlt im Lageplan.)

c) Auslöseschwellen

Nach § 12 Abs. 1 DepV hat die zuständige Behörde zur Überwachung der Grundwasserqualität Auslöseschwellen und geeignete Grundwasser-Messstellen festzulegen. Welche Grundwassermessstellen sind dafür vorgesehen?

Bisher existieren 3 Grundwasser-Messstellen für die Überwachung des Grundwassers der bestehenden Deponie. 2019 wurden rund um das Deponiefeld Süd drei Erkundungsbohrungen abgeteuft und anschließend zu Grundwasserpegeln ausgebaut. Sind diese zur Grundwasserüberwachung geeignet?

Hierzu wären im Antrag Ausführungen zu machen.

Herr Braunsberg: 2 Zugangs- 2 Abgangspegel; Klärung mit geolog. Landesamt

d) Sichtschutzwall

Hierbei handelt es sich um eine vorgezogene Deponieböschung

Der Bodenkörper wird aus vorhandenem unbelasteten Boden von der Ackerfläche und aus dem Kiesabbau.

10 m hoch 1:3 Böschungsneigung Richtung Neufra

Der Wall wird in den Planungsunterlagen dargestellt.

TOP 7

Weiterer Verfahrensablauf

- Erstellung des Scoping-Protokolls (RPT)
- Versand des Protokolls auf elektronischem Wege durch Ergänzung der Scoping-Unterlagen unter dem bereits mitgeteilten Link (Hinweis erfolgt per E-Mail)
- Auswertung der Stellungnahmen (RPT)
- Schriftliche Darstellung des Untersuchungsrahmes durch die Planfeststellungsbehörde (RPT) gemäß § 15 UVPG

- Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Wolny weist auf das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 LVwVfG² in Verbindung mit der VwV Öffentlichkeitsbeteiligung³ hin.

Der Antragsteller steht in ständigem Kontakt mit dem Ortschaftsrat.

Im Frühjahr 2021 ist ein coronakonformer Freiluft- Termin geplant, der Betrieb kann jederzeit besucht werden.

TOP 8	Schließung der Veranstaltung
--------------	-------------------------------------

Der Sitzungsleiter verweist zum Abschluss auf die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stellungnahme bis zum 23.01.2020 und bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme am Scoping-Termin.

Anlagen

- Anlage 1: Teilnehmerliste
- Anlage 2: Tagesordnung
- Anlage 3: Luftbild
- Anlage 4: Unterlagen Landschaftsarchitektin
- Anlage 5a: Stellungnahme Landesamt Geologie RPF Abt. 9
- Anlage 5b: Merkblatt Landesamt Geologie
- Anlage 6: Stellungnahme Regionalverband Donau-Iller
- Anlage 7: Stellungnahme RPT, Referat 21
- Anlage 8: Stellungnahme RPT, Referat 52
- Anlage 9: Stellungnahme LRA BC
- Anlage 10: Stellungnahme RPF Referat 83
- Anlage 11: Bodendaten Gesamtbewertung LRA Biberach, Wasserwirtschaftsamt, 2020

Tübingen, den 27.11.2020

gez.

Protokollführung

² Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. 2005, 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324)

³ Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) vom 17. Dezember 2013 (GABl. Nr. 2, 2014, S. 22)